

Das neue Kaufrecht - Der Lieferantenregress, § 445a, b BGB

I. § 445 a BGB

- Mit § 445a BGB hat der Gesetzgeber den Rückgriff des Verkäufers auf seinen Lieferanten im Falle eines Aufwendungsersatzanspruches bezüglich der Ein- und Ausbaurkosten im Gesetz manifestiert
- Die Norm gab es in anderer Form auch vorher schon, allerdings nur für den Fall, dass der Endkunde ein Verbraucher war; nun gilt die Vorschrift auch für den Fall, dass der Endkunde ein Unternehmer war
- Sinn und Zweck: Mängel treten oft hervor, bevor der Letztverkäufer diese erwirbt (bei Herstellung, Lagerung etc.) → der Mangel muss also bis hin zu dem Verursacher weitergereicht werden können

Diese Regelung kann nur zwischen Unternehmern ausgeschlossen werden, wenn ein anderweitiger Ausgleich vereinbart wird (!)

- Es gelten die gewohnten Beweislastregeln

II. § 445 b BGB

- Anpassung der Verjährung an die Regressmöglichkeit des § 445a BGB
- Einführung einer eigenständigen Verjährungsregelung zwischen Verkäufer und Lieferant (bzw. Lieferkette) die von den Ansprüchen des Endkunden unabhängig ist
- Im Normalfall sieht der neue Paragraph eine regelmäßige Verjährung von 2 Jahren vor
- Die Verjährungsfrist beginnt jedoch frühestens zwei Monate nach Erfüllung beim Endkunden zu laufen
- Da es nun aber bei Bauwerken und Baumaterial eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gibt, regelt der neue Paragraph, dass auch der Rückgriff auf den Lieferanten bis zu 5 Jahren möglich ist (dies ist aber die Obergrenze)

§ 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen

(1) Die in § 445a Absatz 1 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) 1 Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Absatz 1 bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. 2 Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.



Kann dieser Regressanspruch durch AGB ausgeschlossen werden?

- Bei Verbrauchern wurde der neue § 309 Nr. 8 b cc) BGB eingefügt, wonach der Aufwendungsersatzanspruch bzgl. der Ein- und Ausbaurkosten nicht ausgeschlossen werden kann
- Dieser Paragraph ist zwar auf Unternehmer zwar nicht direkt anwendbar, wirkt aber durch eine Inhaltskontrolle der AGB mit hinein; gerichtliche Entscheidungen gibt es bisher noch nicht, dass Gericht sollte den Ausschluss der Erstattungspflicht aber wohl auch im B2B Geschäft als unwirksam erachten

